

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1868)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbüroen
franco durch die ganze
Schweiz:Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.In Solothurn bei
der Expedition:Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzelle
bei Wiederholung
7 Cts.Erscheint jeden
Samstag
in acht oder zehn
Quartseiten.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Briefe u. Gelder franco

Errungenshaften auf dem Gebiet des aarg. Staatskirchenrechtes von 1860 bis 1868.

(Correspondenz.)

Wenn das Glück eines Kantons darin besteht, daß die Kirche tüchtig gemahrt wird, so ist ohne Zweifel der Kanton Aargau unter den glücklichen der glücklichste. Denn was haben nicht, um von früheren Zeiten zu schweigen, die 60er Jahre an kirchenfeindlichen Gesetzen und Verordnungen zu Tage gefördert?

Das Jahr 1860 bescherte die kathol. Geistlichkeit mit einer regierungsräthlichen Verordnung, daß auch todgeborene oder vor der Taufe gestorbene Kinder in allen Fällen feierlich zu beerdigen seien, wo es von den Eltern verlangt wird.

1862 wurde ein Gesetz über periodische Wiederwahl der Geistlichen berathen, kam jedoch in Folge Abberufung des Grossen Rathes nicht zur Ausführung.

Hingegen wurde durch einen Regierungserlaß vom 11. April desselben Jahres festgesetzt, daß die Anstellung von Pfarr- und Kaplaneiverwesern dem Regierungsrath zusteh — ein guterdachtes Mittel, nach und nach einen gehorsamen Staatsklerus heranzubilden.

Im Jahre 1864 wurde ein Gesetzesvorschlag berathen, laut welchem den Kirchengemeinden das Recht übertragen werden sollte, unliebsame Seelsorger zu entfernen. Man sand jedoch gerathen, es bei der ersten Berathung bewenden zu lassen.

Das Jahr 1865, als ein Jubiläumsjahr, war besonders fruchtbar an kirchenfeindlichen Erlassen. Es begann damals die Feiertagssturmerei und ruhte von dort an nicht, bis sie im gegenwärtigen Jahr durch

die Aufhebung von 7 Feiertagen für „einmal“ zur Ruhe kam. — Der päpstlichen Encyclika und dem bischöflichen Hirtenbrief wurde das Placet verweigert. Außer der Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses durfte nichts verlesen werden. Das Volk rührte sich und verlangte durch Petitionen Aufhebung des Placetgesetzes als im Widerspruch mit der Verfassung. Der Große Rath antwortete auf dieses Begehrn damit, daß er das Placetgesetz, statt aufzuheben, neuerdings sanktionirte.

Dasselbe Jahr 1865 brachte das neue Schulgesetz, welches die völlige Konfessionslosigkeit der Schulen statuirt. Dem Gesetz entsprechend, wurde das Eberhardische Lesebuch, für die aargauischen Schulen zugestellt, eingeführt, welches alle guten Eigenschaften haben mag, wenn man gegenüber dem, was es von Christenthum und Kirche sagt und nicht sagt, beide Augen zudrückt.

Im Herbst 1866 wurde von der Regierung das Verbot erneuert, auswärtige Geistliche ohne staatliche Bewilligung zur seelsorglichen Aushilfe beizuziehen. Die Aushilfe durch Kapuziner wurde unbedingt verboten. Die Seelsorger sollen sich der aargauischen Hülfspriester bedienen, — der Hülfspriester, die nicht existiren. Das hieß gerade soviel, als wenn man dem Landwirth, welcher in seiner Heimath keine Arbeiter für die Bestellung seiner Liegenschaften findet, verbieten wollte, auswärtige Arbeiter zu suchen, mit dem Weifügen, er soll sich der einheimischen Arbeiter bedienen. — 45 katholische Gemeinden und zwei Dekanate richteten an den Regierungsrath ein Gesuch um Aufhebung des Kapuzinerverbotes.

Der Regierungsrath antwortete auf

dies Gesuch mit dem Beschlus, daß im Nothfalle mit Bewilligung des Kirchenrathes auch nicht kantonsangehörige Subsidiar-Weitgeistliche zur Aushilfe angesprochen werden dürfen, das heißt, solche Geistliche, welche in der Regel nicht erhältlich sind.

Gegenwärtig wird daran gearbeitet, die aargauischen Staatshülfspriesterstellen aus den Reliquien des annexirten Kloster-gutes höher zu besolden, damit die ewigen Bakaturen ihr Ende finden und hiervon ein für allemal der Kapuzinerinvation der Niegel gesteckt werde.

Im Jahr 1867 wurde die katholische Geistlichkeit durch ein Kreisschreiben der aarg. Erziehungsdirektion dahin belehrt, daß nach dem Buchstaben und Geist des Schulgesetzes der Katechismusunterricht nicht während der Schulzeit ertheilt werden darf, und daß der biblische Religionsunterricht nicht vom Pfarrer, sondern vom Lehrer zu ertheilen sei. Die Schulinspektoren wurden angewiesen, die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen. — Eine Eingabe der Zürcher Kapi-tel an den Erziehungsrath hatte zur Folge, daß die angeführte Weisung der Erziehungsdirektion in etwas gemilderter Form neu eingeschärft wurde. In Betreff des projektirten gemeinsamen biblischen Lehrbuches für beide Konfessionen, wurde die Geistlichkeit durch die Erklärung beruhigt, daß vor dessen Einführung die bischöfliche Genehmigung nachgesucht werde, — eine Genehmigung, die wohl nach der Überzeugung der Erziehungsdirektion nicht verweigert werden darf, nachdem der Regierungsrath — wenn auch unter gewaltigem Kopfschütteln des katholischen Kultusministeriums — geruht hat, den bischöflichen Katechismus zu genehmigen. Nebrigens ist zu befürchten, daß das gemeinsame biblische Lehr-

buch, wenn es überhaupt an's Tageslicht kommt, — als ein todgeborenes Kind zur Welt kommen wird, welches dann freilich im Widerspruch zur Regierungsverordnung vom Jahr 1860 ohne Sang und Klang — in aller Stille wird begraben werden. Die Lenker des aargauischen Erziehungsweisen dürften bereits zur Einsicht gekommen sein, daß das klug ersonnene Mittel noch nicht anwendbar ist zur Realisirung der aargauischen Staatsidee: Verwischung und Vermischung aller konfessionellen Unterschiede, Aufbau einer Zukunftsreligion, welche über den Konfessionen steht. Die Schule ist die Mutter der Zukunft. Darum muß vor Allem aus der Schule jede Spur des konfessionellen ausgemerzt werden.

Nachdem es den Baumeistern des Zukunftstempels gelungen ist, durch das Schulgesetz den Katechismus aus der Schule zu verbannen und den biblischen Unterricht zum Monopol der weltlichen Lehrer zu machen, — nachdem hiedurch einstweilen für die konfessionslose Erziehung der schulpflichtigen Jugend das Mögliche geschehen ist: wendet sich die Sorgfalt der Erziehungsmänner der schulenlassenen Jugend zu, um auch sie von der Kirche möglichst zu emanzipieren.

Am 23. Juni laufenden Jahres hat der Große Rath ein Gesetz über Neorganisation der Kirchgemeinden beschlossen, in welchem die Bestimmung enthalten ist: daß von nun an die Jugend nur bis zum vollendeten 16. Altersjahr zum Besuch der Christenlehre anzuhalten sei.

Über diesen Paragraphen wurde im Großerathssaal lange debattirt; unterwiesen wir denselben wenigstens einer kurzen Besprechung in der nächsten Nummer dieses Blattes.

Der Kirchendepartements - Vorsteher und die Klosterfrauen im St. Luzern.

II. Die finanziellen Gründe.

b) Von den „konstitutionellen“ Gründen gehen wir nun zu den andern über, die Herr Dula die „finanziellen“, wir

aber die schmückigen Gründe nennen. Er sagt mit düren Worten:

1. Dem Gesuche um Restitution des Klosters kann nicht entsprochen werden — „weil dadurch das vorhandene Vermögen von circa 200,000 Fr. dem Staate wiederum dauernd entzogen würde, während es mit dem Ableben der Konventualinnen ihm zur freien Verfügung anheimfällt.. Die Fr. 200,000 liegen wie eine Felswand vor ihren Wünschen.“ So der Vorsteher des Kirchendepartements. Wir antworten darauf mit einem Exempel. Um die österliche Zeit sangt es an in einem Manne recht ernstlich zu rumoren, und die eigenen Hausgenossen reden ihm laut in's Gewissen — warum? Er hat, als amtlicher Beistand und Beschützer einer Witwe und ihrer Tochter, diese mit List und Gewalt aus ihrem Hause und Heim verdrängt, ihr gesammtes Kapitalgut von circa 20,000 Fr. an sich gezogen, alles in seinem Nutzen verwendet schon seit 20 Jahren und dafür der armen Witwe und ihren Töchtern nur ein schmales Jahrgeld für Kost und Logis ausgeworfen — darum sangt es in diesem Manne an zu rumoren, er sollte doch wieder einmal beichten, die Ostern machen und sich mit Gott versöhnen, bevor es zum Sterben kommt. Da schleicht sich aber der Böse heran, und malt dem unglücklichen Manne die 20,000 Fr. wie eine Felswand vor die Augen hin und raunt ihm in die Ohren. Wenn du die Ostern machen und Absolution empfangen willst von den Pfaffen, so mußt du allerwenigstens diese 20,000 Fr. restituiiren, vielleicht sogar öffentlich! Kannst du das als Mann von Ehre — so deinen häuslichen Wohlstand kompromittiren? Unmöglich! Laß Gewissen und Pfaffen und deine skrupulösen Hausgenossen, die von Dekonomie und materiellen Interessen nichts verstehen, schwatzen so viel sie wollen. Warte du zu bis wenigstens zur nächsten Ostern; bis dorthin stirbt vielleicht die lästige Witwe mit allen ihren Töchtern, dann braucht du ihnen nicht nur kein Kostgeld mehr zu geben, sondern hast noch den Vortheil, daß dir dann

die 20,000 Fr. zur freien Verfügung anheimfallen! — So hat der Böse gesprochen.

2. Und der Vorsteher des Kirchendepartements fügt bei: „oder vielmehr dem Gemeinde schulfonde übergeben werden soll“ — d. h. das ungerecht erworbene Klosteramt soll in die Gemeinden vertheilt werden, — es sollen alle Gemeinden zugreifen und daran sich betheiligen, um dann mit diesem Klosteramt eine wahhaft gute und heilbringende, eine christkatholische Jugenderziehung wirksam zu fördern! — Wir dagegen fahren in unserm Exempel fort: Der Böse sprach ferner zu jenem Manne: Der Zweck heiligt die Mittel. Behalte die 20,000 Fr. nicht eigentlich für dich, sondern versende sie auf eine heiligmäßige Erziehung deiner Kinder, oder vielmehr vertheile ohne weitere Umstände diese hübsche Summe unter deine Söhne und Töchter; wenn sie das Geld auf der Hand glihern sehen, so wird ihnen der Verstand für ihren eigenen Nutzen schon kommen, so daß sie lustig zugreifen und sich alle Müden aus dem Gewissen leicht vertreiben; du hast Vaterpflichten und mußt dir die Hochachtung und Dankbarkeit der Kinder und Enkel für alle Zukunft sichern! — So hat der Böse gesprochen. Wir lassen diesem Exempel noch ein zweites folgen. Als vor circa 20 Jahren das Schulmeisterseminarium mit dem Direktor Dula und einem Geistlichen hintendrein in die Gebäulichkeiten des gewaltsam aufgehobenen Klosters Mathhausen verlegt wurde, sagte ich zu einigen meiner Freunde: das sei denn doch ein Skandal, — die Verlegung der Bildungsanstalt, aus welcher die Schullehrer der katholischen Luzernerjugend von da an hervorgehen sollen, in ein so unrechtmäßig aufgehobenes Kloster sei eine auch gar zu arge Anomalie, ein Haustschlag in's Antlitz der Kirche und des katholischen Luzernervolkes; unmöglich könne Gottes Segen auf einer solchen Anstalt ruhen, und es werde auch dem jeweilen dort funktionirenden Geistlichen gewiß nicht gelingen, den Unseggen von einer solchen Pflanzschule wegzusegnen. — Nun gehe der ge-

genwärtige Vorsteher des Kirchendepartements nach Rathausen und suche dort das so pomphaft inaugurierte Schulmeisterseminarium auf. Keine Spur wird er dort mehr davon finden, als etwa einige — Ruinen! — Eine Zeitlang war freilich des Flunkerns und Rühmens kein Ende; aber bald begann es über die dortige Wirthschaft unter dem Volke und in den Behörden zu munkeln; später schlug der Blitz in das vom Direktor bewohnte Klostergebäude ein — ein bedenkliches Omen; hierauf zogen die Wanzen ein, die schauderhaften, und regten die weinerlichen Klagen Seitens der unglücklichen Lehrer und Schüler, und das mitleidlose Gelächter aller Eidgenossen über das luzernerische Wanzennest an. Den lästigen Wanzen seien dann noch, wie die Sage geht, moralische Läuse nachgekrochen in die einst von den Klosterfrauen sauber gehaltenen Bellen. Jetzt mußte es zur Untersuchung und Entscheidung kommen. Eine ehrenvolle und alles zudeckende Verlegung der Anstalt anderswohin hatte der Direktor, wie gesagt wird, gewünscht, und als man von wegen Geldmangels und andern Rücksichten nicht entsprechen konnte und wollte, da hat der hochherzige Mann alle seine Würden und Aemter dem Luzernervolk vor die Füße geworfen und trüglich sogar den Kanton verlassen, um sich die Vorbeeren, die er in einem aufgehobenen Luzernerklöster nicht gefunden, in einem aufgehobenen Margauerklöster um so glänzender anzusammeln, — und das Lehreseminarium von Rathausen stob auseinander. — Dieses Exempel lehrt: Katholisches Luzernervolk! bau e deine Schulhäuser nicht auf Sand; fundire deine Schulen nicht mit ungerechtem Gut — das thut dir und deinen Kindern nicht gut. Und wenn dich Einer überschwägen und dir das Gegentheil rathe will, so glaube ihm nicht, und wenn es auch ein Departements-Vorsteher spricht.

3. Aber der Vorsteher des Kirchendepartements spricht weiter: „Es ist eine starke Zumuthung, welche die Petition (der 14,816 Kantonbürgen) macht, es sollen der Staat oder die Schulfonds in einer Zeit auf eine so

große Summe verzichten, wo die Gemeindesteuern groß sind, und eine Staatssteuer vor der Thüre wartet.“ — Ach ja! ein radikales Staatsregiment kann weder selbst wohlleben, noch auch mit all seinem Geist seine „Ideen“ realisiren und seine „Schöpfungen“ hervorbringen ohne unser Geld. Das wußten wir, hätte es uns Hr. Dula auch nicht wie an eine „Felswand“ hingeschrieben. Ach ja! die Gemeindesteuern sind so groß und eine Staatssteuer steht vor Thüre. Sonst hat das ehrlieche Handwerk auch einen goldenen Boden, und darum möge man es uns nicht verargen, wenn wir die starke Vermuthung hegen, es sei eben auch darum der luzernerische Staatsbeutel so gold- und bodenlos geworden, weil jene Hände, welche Kirchengüter in diesen Beutel gestrichen, kein gutes und gesegnetes Handwerk getrieben haben. Wenigstens den Kindern sagt man in der Schule schon: Ein ungerechter Heller fräß hundert gerechte auf. Aber den Großen darf man im Großen Rathe sagen: Wenn ihr die 200,000 Fr. Klostergut nicht mit beiden Händen festhaltet, so müsset ihr denn um so größere Gemeinde- u. Staatssteuern zahlen, und der Staatsgott wird euch ewiglich zürnen. Eine solche Sprache wird wahrscheinlich eine höhere Finanztheorie und jene politische Moral erlauben, die freilich (Gott sei Lob und Dank!) für den Verstand eines ehrliechen katholischen Volkes noch viel zu spitzig sind. „Ehrlich währt am längsten.“ Thue recht — und fürchte nicht. Vertrau' auf Gott und las' ihn walten, — Er wird dich wunderbar erhalten! Wir wollen lieber eine Zeitlang barfuß laufen, als daß wir uns und unsern Kindern aus ungerecht erworbem Leder Schuhe schneiden lassen! Das ist ohne Zweifel die Antwort, die allerwenigstens 14,816 Kantonbürgen dem Vorsteher des Kirchendepartements geben werden.

4) Aber hier bewundere man die sophistische Taschenkunstlerei der Dula-Rede! Während Hr. Dula den mit 14,816 Unterschriften belegten urkundlichen Beweis vor sich hat, daß das in seiner weit überwiegenden Mehrheit ehr-

liche, gerechte, katholische Luzernervolk mit Kloster- und Kirchengut keine Crispinerei treiben will, im nämlichen Augenblicke dreht sich der Vorsteher des Kirchendepartements dreimal auf dem Absatz um und schwindelt diesen 14,816 ehrlichen Kantonbürgern höhnisch den Vorwurf in's Gesicht: „Hätten die Unterschriebenen gleichzeitig einen namhaften Beitrag dem Staate an den Ausfall geboten, so würde ihr Gesuch nicht an die (entstellte) Legende vom hl. Crispin erinnern, was sie (sic) nun der malen thut!“ — Also weil die Unterschriebenen verlangen, es solle ein ungerecht und gewaltsam erworbenes Staatsgut dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückgestattet werden, sollen sie dafür die Verläumding hinnehmen, als wollten sie Schelmen am Staatsgut werden und aus Staatsgut, das sie nichts angehe, ein Werk der Barmherzigkeit an Abtissin und Convent von Rathausen üben! — Und sage uns doch der Chef des Kirchendepartements, der liberale und volksfreundliche Herr: Wer und was ist denn im Kanton Luzern Staat und Staatsgut? — und was sind die 14,816 Kantonbürgen bezüglich dieses Staates und Staatsgutes? Doch nicht etwa Heiligen, Staatswaare, Stimmvieh und Kanonenfutter für eine Neu-Aristokratie gemeinsten Styles? Damit wollen wir nicht läugnen, daß Hr. Dula mit dem obgenannten Passus die Darlegung seiner „finanziellen“ oder, wie wir sie genannt haben, schmußigen Gründe auf eine würdige Weise abschließt, und die Besprechung seiner demokratischen Gründe bestens einleitet. Wir wollen nun auch diese letztern einer Prüfung unterwerfen. (Fortsetzung folgt.)

Über die Pflicht der Mesapplikation an den aufgehobenen Feiertagen. (Fortsetzung.)

In die bisher angeführten Entscheidungen für die belgischen und französischen Diözesen knüpft sich die interessirende

Frage, wie es sich mit der Verbindlichkeit, an den abgewürdigten oder verlegten Feiertagen die Messe für die Gemeinden zu applizieren, in den deutschen Gegen- den verhalte?

Verhoefen bemerkte am Schlusse seiner Dissertation unter Anderem, er müsse mit Bedauern sagen, daß in gewissen deutschen Diözesen manche Pfarrer ihre Verbindlichkeit, pro populo zu offeriren, nicht blos an den unterdrückten Festtagen vernachlässigen, und daß es deswegen nothwendig sei, die allgemeinen und speciellen Kirchengesetze wieder in Erinnerung zu bringen. Er stellt also auf den Grund seiner vorhergehenden Deductionen auch die Verbindlichkeit der Pfarrer in Deutschland, beziehungswise der Schweiz, an den abgewürdigten Feiertagen pro plebs zu applizieren, als erwiesen hin und zwar im gleichen Umfange, wie in den französischen Diözesen. Ein Grund zur Ausnahme liegt auch gar nicht vor und wir beweisen, daß das Gegentheil bewiesen werden könne oder wolle. Eine subjektive Ansicht, die sich für das Leichtere entscheidet, ist nichts weniger als ein Beweis oder eine Verhügung für Andere, in der bisherigen Vernachlässigung einer Pflicht, die als solche negirt wird, mit gutem Gewissen fortfahren zu dürfen. Die Negation einer Pflicht aus dem Grunde etwa, weil man nicht ausdrücklich zu ihrer Beobachtung aufgefordert worden sei, wäre sonst freilich ein bezquenes Mittel, sich von manchem onus frei zu machen. Wir wollen über die erwähnte Frage die Grörterungen von Seiz I. c. zusammenstellen, die auch mit den neuesten Decisionen des apostolischen Stuhles völlig übereinstimmen.

Seiz stellt den Satz auf: Auch in Deutschland sind die Pfarrer, ebenso, wie dies Verhoefen von den Pfarrern der belgischen und französischen Diözesen nachgewiesen hat, verbunden, an den abgebrachten und verlegten Festtagen den ihnen anvertrauten Gemeinden die Messe zu applizieren. Seine Beweise hielten, in gedrängter Fassung, laut:

„1. Es existirt ein allgemeines Gesetz, welches die Seelsorger verpflichtet, ebenso an den aufgehobenen, wie an den beibehaltenen Festtagen, ihren Gemeinden die

Messe zu applizieren. Diese allgemeine Vorschrift ist im Concil von Trient enthalten und gilt für den ganzen Umfang der Kirche.“

Mit klaren Worten ist dies allerdings nicht in den tridentinischen Beschlüssen ausgesprochen; allein was dort nicht enthalten, resp. an sich für Jedermann deutlich dargestellt ist, findet sich in den bezüglichen Deklarationen der Congregation des Concils, deren Entscheidungen als ein allgemeines und überall zu befolgendes Gesetz angesehen werden müssen. Es kann nicht eingewendet werden, die Resolutionen der erwähnten Congregation haben für eine deutsche Diözese keine verbindende Kraft, weil sie ausdrücklich nur für die belgischen und französischen Diözesen gegeben worden seien. Denn der Papst, als oberster Gesetzgeber, hat durch seine Constit. Immensa mit den Worten: *Cardinalibus vero praefectis interpretationi et executioni Conc. Trident. si quando in his, qua de morum reformatio- nate, disciplina, ac moderatione, ecclesiasticis judiciis, aliisve hujusmodi statuta sunt, dubietas aut difficultas emerserit, interpretandi facultatem, nobis tamen consultis, impertimur — den Cardinälen die volle Interpretations- befugniß, d. h. die Gewalt verliehen, die schwierigen und zweifelhaften Stellen des Tridentinums in Ansehung seines dis- ziplinären Inhaltes nach vorheriger Con- sultation des Papstes mit derselben Wir- kung zu erklären, als ob dies durch den Mund des obersten Gesetzgebers selbst geschehen wäre.* Ein bestimmtes Gesetz nun kann nur einen und denselben Sinn haben; nur Eine Interpretation kann die richtige sein, und es muß sich somit der authentischen Interpretation, welche die Congregatio Concilii dem einen Bischofe auf seine Anfrage ertheilt, nothwendig auch jeder andere Bischof unterwerfen. Der Umstand, daß die Deklaration nur dem anfragenden Bischofe, nicht auch den andern, notifizirt oder insinuirt wird, be- nimmt der Interpretation nicht ihre verbindende Kraft, sondern kann nur, wenn die übrigen Bischöfe auch nicht auf anderem, außeramtlichen Wege Kenntniß von der Deklaration erlangt haben, zur Entschuldi-

gung der Nichtbefolgung des inter- pretirten Gesetzes dienen. Es ist hiernach eine Anfrage in Rom über die Pflicht der Messapplikation an den aufgehobenen Feiertagen gar nicht mehr nötig, indem da kein Zweifel walten kann. Wohl aber hätte man sich zur Erlangung einer Dispense dorthin zu wenden; so lange eine solche nicht erlangt und angezeigt ist, gilt die Pflicht ipso facto.

Die Congregatio Concilii hat nach Seiz in den verschiedenen Resolutionen den ganz allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß nach dem Concil von Trient die Pfarrer pro ovibus zu offeriren verpflichtet seien auch an den reduzierten Festtagen — also ohne Rücksicht darauf, ob die Reduktion durch das Indult von 1802, oder durch welches anderes, ob sie für die Diözesen der französischen Republik, oder für welche andere, ob sie mit Vorbehalt der unveränderten Gottesdienstordnung, oder ohne diese Clause, stattgefunden hat. Es kann dies begründet werden, wie folgt:

a) Sämtliche an die belgischen und französischen Bischöfe ergangenen Resolutionen sprechen sich ganz allgemein, und ohne auf die speciellen Anfragen einzugehen, dahin aus: daß die Pfarrer verpflichtet seien, an allen, auch den reduzierten Festtagen pro populo zu applizieren. Hätte die Congreg. Conc. nur die im Indulte von 1802 abrogirten Feste und nur die Pfarrer Belgiens und Frankreichs im Auge gehabt, so würde sie dies ausgedrückt und nicht ihren Deklarationen eine so allgemeine Fassung gegeben haben.

b) In den sämtlichen Responsa beruht sich die Congregation auf bereits früher von ihr erlassene Resolutionen, worin die Applikationspflicht der Pfarrer an den abgebrachten Festtagen ausgesprochen sei. Der erste belgische Bischof, welcher dem apostolischen Stuhle die Frage wegen des Indultes von 1802 vorlegte, ist, wie schon erwähnt worden, der von Gent. Gleichwohl antwortete ihm die Congregation: *juxta resolutiones alias editas ab S. Congregatione Concilii, Parochos teneri etc.* Aus dieser Bezugnahme auf ältere Resolutionen, die sich auf Festtage beziehen, welche durch

andere apostolische Verfugungen und in ganz andern Diözesen abgewürdig wurden, erhellt unsers Erachtens, daß die Congregation einen allgemein für die ganze Kirche geltenden Rechtsfaß aussprechen und mit Präjudizien belegen wollte.

c) Die Congregatio Concilii war nur berufen und hatte die Absicht, die Stelle des tridentinischen Concils Sess. XXIII. de reform. c. I. zu interpretiren, nicht etwa das Indult von 1802, weil die Auslegung päpstlicher Constitutionen nicht zu den Attributionen dieses Collegiums gehört. Das Concil von Trient kann aber, als ein ökumenisches, nur eine universelle Bestimmung enthalten — entweder daß die Pfarrer aller Orten an den abgewürdigten Festen überhaupt für ihre Gemeinden zu applizieren verpflichtet sind, oder nicht. Die Congregation unterschied dies sehr weise, indem sie sich auf die speziellen Anfragen der Bischöfe gar nicht einließ, sondern ihnen mit dem allgemeinen Rechtsfaß antwortete: daß nach dem wahren Sinne des Concils von Trient der Pfarrer nicht nur an den beibehaltenen, sondern auch an den reduzierten Festen pro ovibus zu offeriren habe.

Und warum, fügt Seitz hinzu, sollte auch mit der Abwürdigung eines Festes die Applikationspflicht des Seelsorgers hinwegfallen? Die Gründe, welche dem kirchlichen Gesetzgeber die Reduktion der Feste räthlich erscheinen lassen — der erhaltete Eiser, das Geschrei der Armen, der Missigang, die Eitelkeit und andere Laster, welche sich an diesen Tagen häufen und die größten Mergernisse und den schwersten Seelenverlust verursachen, wie Papst Urban VIII. in der Bulla Universa per orbem, an. 1642 sagt, passen nur auf die obligatio vacandi ab operibus servilibus und auf die obl. audiendi Missam; welchen Einfluß können sie aber auf die sich lediglich auf die Person des Seelsorgers beschränkende Applikationspflicht haben? Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn ein päpstlicher Abwürdigungsindult nur der obligatio vacandi ab operibus servilibus Erwähnung thut und ausdrücklich nur dieses onus erläßt, die obligatio audiendi

Missam als fortbestehend angenommen werden muß. Ein Breve Papst Benedictus XIV. vom 1. September 1753 erlaubte z. B. in Oesterreich an einer gewissen Anzahl von Feiertagen die knechtlichen Arbeiten ohne Abbruch der Kirchenandacht. Als die Erfahrung lehrte, daß der hiedurch beabsichtigte heilsame Zweck nicht erreicht werde, wurde von Papst Clemens XIV. durch Breve vom 22. Juni 1771 die weitere Verbindlichkeit zur Anhörung der Messe an den fraglichen Feiertagen erlassen. So wenig nun jener erste Grad der Abwürdigung, die Befreiung von dem Verbote der opera servilia, von selbst schon den zweiten, die Befreiung von dem Gebote, die Messe zu hören, enthielt; so wenig ist auch in diesem zweiten Grade der Abwürdigung, in dem Erlaß des Gebotes der Messe beizuwöhnen, der dritte Grad, Befreiung des Pfarrers von der Applikationspflicht, von selbst schon enthalten. Es müßte dies sonst schon nach der allgemeinen Interpretationsregel von dem Gesetzgeber mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen worden sein.

Missions-Thätigkeit der deutschen Jesuiten.

(Mitgetheilt.)

(Fortsetzung.) Die Mission von Bombay, auf die wir nun zu sprechen kommen, ist ein ungeheures Arbeitsfeld und groß genug, um einen ganzen Orden, nicht etwa nur eine einzelne Ordensprovinz zu beschäftigen; sie nimmt daher auch die Kräfte der Provinz, der sie anvertraut ist, ganz gewaltig in Anspruch und hat ihr schon manchesheure Opfer gefoslet. Bereits 13—14 ihrer Angehörigen sind dem Klima oder den Anstrengungen unterlegen und darunter mehrere Schweizer, sc: P. Büttler, P. Weber, P. Gard, P. Voss (von Delémont), ein noch ganz junger Mann, welcher auf dem Meere binnen 3 Stunden am Typhus starb und, weil der Kapitän die Ansteckung fürchtete, im Angesichte von Bombay in's Meer versenklt wurde. P. Miswyk, ein Rheinländer, starb an der Cholera, als er von Kotree, wo er eben seine geistlichen Exercitien vollendet hatte, in seine Station

am oberen Indus zurückkehrte, auf dem Dampfschiff. — Die entstandenen Lücken wurden aber bald wieder ausgefüllt und seit Anno 1854 verging kein Jahr, ohne daß wenigstens 3—4 deutsche Jesuiten am Sinai vorüberfuhrten, um durch das rothe Meer in den indischen Ozean und nach Bombay zu gelangen. Gegenwärtig zählt das Gesamtpersonal der Mission von Bombay 30 Patres, 9 Scholastiker und 10 Brüder, also im Ganzen 49 Ordensgenossen, worunter 5 Engländer, 3 Italiener und 2 in Indien geborene Jesuiten, die übrigen alle sind Deutsche (mit Ausnahme von 2 französischen Schweizern und 1 belgischen Bruder).

Die Mission von Bombay umfaßt das ganze große apostolische Vikariat von Bombay, und das einstweilen damit vereinigte noch unbesetzte apostolische Vikariat von Poona, das heißt die ganze Präfidentschaft Bombay und Dad Siu oder die Länder am Indus, welche unter einer besondern Verwaltung stehen. Es ist dieß eine Ländersstrecke, welche nahezu 15 Breitengrade, ungefähr vom 15° nördlicher Breite bis zum 30°, einnimmt und demnach von Süden nach Norden nicht viel weniger als 400 Stunden misst. Die Ausdehnung nach Osten ist aber sehr verschieden und es läßt sich der Flächeninhalt nicht einmal annähernd angeben, er würde aber jedenfalls den von Deutschland übertreffen. Die an etwa 15,000,000 Seelen geschätzte Bevölkerung der Präfidentschaft Bombay und die Bevölkerung des Sind ist natürlich ihrer großen Mehrzahl nach heidnisch und huldigt dem Brahmanismus; in den Städten jedoch ist sie ziemlich stark mit Muhamedanern und in den Seeplätzen, namentlich in der Stadt Bombay selbst, mit Parsis vermischt, welche noch immer beharrlich an ihrem Sonnencult festhalten und unlängst einen prachtvollen neuen Sonnentempel gebaut haben. Uebrigens bilden die Parsis den intelligentesten und reichsten Theil der einheimischen Bevölkerung; der Großhandel ist großenteils in ihren Händen.

Aus dieser ungläubigen Menschenmasse leuchtet wie ein Stern aus dunkler Nacht das Häuflein der 20,000 Katholiken hervor, unter denen sich gegenwä-

tig ein reges vielversprechendes katholisches Leben kundgibt. Etwa zwei Drittheile der Katholiken wohnen auf den beiden Inseln Bombay und Salsette; die Uebrigen sind über das ganze Land zerstreut. Das protestantische Element jedoch ist in diesem nordwestlichen Theile Indiens noch viel schwächer vertreten und beschränkt sich fast lediglich auf die Europäer, auf die Militär- und Beamtenwelt; Proselyten machen die Protestanten keine.

Die zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Ostindien als Eroberer auftretenden Portugiesen setzten sich vorzüglich im Süden der großen Halbinsel, an der Malabar-Küste, fest und machten später Goa zum Sitz und Mittelpunkt ihrer Herrschaft in Asien. Nördlich von Goa besaßen sie nur einige Inseln, wie Bombay, Salsette, Diu, Ormuz im persischen Meerbasen &c. und hielten nebstdem noch einige feste Küstenpunkte besetzt, wie Schaul, Bazain, Damaun, Surat &c. Im Innern des Landes hingegen hatten sie keine Niederlassungen, denn sie waren zu wenig zahlreich, um den Kampf zu Lande mit den herrschenden Muhamedanern aufzunehmen zu können.

Die Portugiesen waren damals ein ehrliches katholisches Volk und zugleich ein Heldenvolk. Wahrhaft bewundern muss man die Großthaten dieser kleinen Nation im 16. Jahrhundert und staunen über den Glaubenseifer, den sie überall entfalteten, wo sie hinkamen. Kaum hatten sie irgendwo den Fuß auf heidnischen Boden gesetzt, so pflanzten sie auch sofort das hl. Kreuz, das Zeichen des Heils, dort auf und wo sie sich niederließen, da entstanden alsbald Kirchen, Klöster und Kollegien.

Mit den Portugiesen kamen auch katholische Missionäre auf die Inseln Bombay, Salsette &c. und in die genannten Küstenplätze, zuerst Dominikaner, dann Franziskaner, und etwas später auch Jesuiten.

Ein Hauptpunkt des kathol. Lebens und Missionswesens wurde die Insel Salsette, auf welcher sowohl die Franziskaner als die Jesuiten Kollegien besaßen und zahlreiche Christengemeinden besorgten. So lange die Portugiesen die Macht in Händen halten, konnten die ge-

nannten Orden ruhig fortwirken und ihren Missionseifer betätigen. Indessen auf dem Festlande konnte das Christenthum in diesen Gegenden doch nicht recht Wurzel fassen, sei es, daß das allzusehr überwiegende muhamedanische Element dort überhaupt nichts Christliches aufkommen ließ, sei es, daß die beständigen innern Kriege im Bunde mit dem starren Kastenwesen, der Verbreitung des Christenthumes noch größere Hindernisse entgegneten als anderwärts. — Im 17. Jahrhundert fing auch England an, seinen Beruf als Handelsvölk zu führen und in Ostindien, im Wetteifer mit Portugal und Holland, Handels-Niederlassungen zu gründen. (Fortsetzung folgt.)

nold von Uri und hat durch die Diskussion gewonnen. *)

Wir erwarten, die kath. Jurassier werden nun den ganzen Verlauf ihrer Sache über den Ablauf der Angelegenheit in einer Volkschrift kurz und einfach darstellen und dem Schweizervolk kundgeben. Neben den Räthen steht in der demokratischen Schweiz das Volk und dieses hat durch Adressen aus allen katholischen Kantonen den Jurassier bereits seine Sympathie ausgesprochen; daselbe verdient, daß ihm nun Bericht gegeben werde und das können am füglichsten die katholischen Jurassier durch eine Volkschrift thun.

Bisthum Basel.

Solothurn. Von den 90 Detail-Handlungen in Arau haben 77 mit Unterschrift und mehrere mit mündlicher Zusage sich geneigt erklärt, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsställe bis Abends 5 Uhr zu schließen. Mögen die Solothurner sich hierin ein Beispiel an den Araauer nehmen.

Luzern. Die Radikalen werfen dem Hochw. Hrn. Winkler vor, er sei zornig und unversöhnlich, weil er nicht Bischof geworden. Nun erklärt Hochw. Herr Winkler in der „Luz. Ztg.“, daß er nach dem Tode des Hrn. Bischof Salzmann Hrn. Schultheiß Kopp gebeten habe, ihn auf der Liste zu streichen, was denn auch geschah. Es ist heilsam, wenn man hie und da Verläumdungen gegen den Klerus aufdeckt.

— **Sursee.** Hier konstituierte sich für Sursee und Umgegend ein Ortsverein des schweiz. Piusvereins.

— Sicherem Vernehmen nach soll dieses Jahr vom 22. bis 29. Wintermonat in der Pfarrkirche zu Sursee eine geistliche Volksmission durch Hochw. B.B. Kapuziner abgehalten werden.

Bundesstadt. Der Nationalrat ist zuerst über den Rekurs der katholischen Jurassier bezüglich der Lehrschwestern mit 88 gegen 19 St., und sodann den 17. dh. auch über deren Rekurs bezüglich der Feiertage mit 87 gegen 9 Stimmen zur Tagesordnung geschritten.

Die Protestanten und die radikal Katholiken haben Chorus gemacht und mit überwiegender Mehrheit die Begehren der katholischen Grossräthe des Jura's abgewiesen; allein die katholische Sache fand im Nationalrat befreite Vertheidiger in den Hh. Fracheboud, Wuilleret und Oberst Ar-

*) Alle Nationalräthe der Urkantone, ohne Ausnahme, sowie die der Kantone Freiburg und Wallis haben für die Katholiken des Jura's gestimmt. Ein Abgeordneter des so katholischen Kantons Zug dagegen hat den traurigen Muth gehabt, gegen dieselben seine Stimme abzugeben. Was wird das katholische Volk des Kantons Zug dazu sagen?

Bug. Die Korporationsgemeinde der Stadt Bug bewilligte einen Beitrag von 200 Fr. an die Restauration der Kirche zu St. Wolfgang.

— (Korr.) Das Ausrufen von allerlei Unpassendem in den Kirchen ist bei uns seit Jahren abgestellt; wir haben dafür ein „Amtsblatt“. Wir sind also in diesem Stücke dem Kanton Luzern im Fortschritte voran.

Thurgau. Die thurg. Kantonsbibliothek ist in Verbindung mit den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster nunmehr im neuen Regierungsgebäude aufgestellt und dem leselustigen Publikum zur unentgeldlichen Benutzung geöffnet. Sie zählt etwa 27,000 Bände und ist antiquarisch auf etwa 80,000 Fr. geschätzt. Der Lesesaal dient zugleich als Antiquitäten- und Naritätenkabinet. An den Wänden sind 18 zum Theil werthvolle, meistens aus Klöstern herstammende alterthümliche Gemälde aufgehängt; eine Anzahl gewaltiger Glasscheiben aus dem 15. bis 17. Jahrhundert wird später in die Fensterflügel eingefügt werden. Die „Luz.-Btg.“ meint, die freisinnigen aufgeklärten Thurgauer verschmähen es auch nicht, sich mit andern Federn zu zieren, und wenn sie auch von finstern Klosterpfaffen herrühren!

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Die konfessionell gemischten Eröffnungseierlichkeiten der neuen aber sehr wenig zur Zufriedenheit des Volkes ausgesallenen Kirche in Lichtensteig sind auf den 2. August nächsthin angeordnet. Die eigentliche Kirchweihe aber, wie sie im katholischen Ritus vorgeschrieben ist, findet acht Tage später durch den Hochw. Bischof von St. Gallen statt.

— Letzten Montag Morgens halb 8 Uhr, wenige Minuten nach der hl. Messe, schlug der Blitz in die Pfarrkirche zu Bichwyl. Er traf den Mutter-Gottes-Altar, welchen er ganz zerstörte, dagegen blieb wunderbarweise das neue prachtvolle Altargemälde ganz unversehrt. Der Siegrist, der im gleichen Augenblicke in die Kirche trat, hörte ein furchtbarens Tosen, und ein gewaltiger Luftstoß wie bei einer entzündeten Pulvermasse strömte

ihm entgegen. Der Blitz zündete indessen nicht weiteres und das arme Dörlein kam mit der Furcht und dem Schrecken davon.

Bisthum Chur.

Graubünden. Moderne Civilisation und bedauerliches Beispiel jugendlicher Verbrecher wird aus Canlancea gemeldet. Dort haben ein 7jähriges Mädchen und ein 5jähriger Knabe ein 2 Monate altes Kind durch allerlei Misshandlungen umgebracht. Das Kind war ihnen von dessen Mutter zur Obhut anvertraut und es war ihnen unbequem geworden, daselbe länger zu überwachen.

Schwyz. Im Kollegium zu Maria-Hilf finden vom 27. Juli bis 1. August die öffentlichen Prüfungen und am 2. August die Schlusssätze statt. Das gedruckte Programm gibt ausführlichen Bericht über die Einrichtungen und die Leistungen dieser unter der Leitung des schweizerischen Episkopats stehenden Lehranstalt. Die Zahl der sämtlichen Schüler während des verflossenen Schuljahres beläuft sich auf 279; von diesen hatten zusammen durchgängig 200 Kost und Wohnung im Pensionate, die übrigen waren als externe außer dem Pensionate.

Im Vorbereitungskurse der Italiener waren 30, im Vorbereitungskurse der Franzosen 9, im Vorbereitungskurse der Deutschen 24; in den drei Realklassen zusammen 61, in den sechs Gymnasialklassen zusammen 141, in dem philosophischen Kurse 14; zusammen 279.

Die sämtlichen Schüler vertheilen sich auf 16 Schweizerkantone und 10 auswärtige Länder in folgender Weise: Schwyz 57, Graubünden 38, Tessin 23, Aargau 20, St. Gallen 19, Bern 18, Luzern 15, Zug 11, Thurgau 8, Unterwalden 6, Freiburg 6, Wallis 4, Uri 3, Solothurn 3, Appenzell 2, Glarus 1; Lombardie 20, Parma 6, Frankreich 5, Mantua 3, Piemont 3, Venetien 3, Preußen 2, Lichtenstein 1, Toskana 1, Württemberg 1.

Definitiv angestellte Professoren waren 19, welche alle bis auf einen im Konvikt wohnten. Von den Profes-

ren gehören 10 dem geistlichen, 9 dem weltlichen Stande an. Nebst diesen haben noch zwei Herren in Schwyz eine Anzahl Unterrichtsstunden für Musik zur Aushilfe ertheilt.

Die marianische Sodalität hatte nebst ihren statutarischen Versammlungen auch wissenschaftlich-academische Sitzungen und stellte, beim Besuche der Hochwürdigsten Bischöfe von St. Gallen und Basel und eines Vertreters des Hochwürdigsten Bischofs von Chur, in einer öffentlichen Produktion dar: „Der Kreuzzug des neunzehnten Jahrhunderts.“

Der Schulbibliothek haben die Tit. Verlagshandlungen Hurter in Schaffhausen, Bonmatt in Stans, Pustet und Manz in Regensburg, Lampard und Kollmann in Augsburg, Stettner in Lindau eine schöne Anzahl von Werken geschenkt. Dazu sind noch weitere, grözere und kleinere Schenkungen von Haushgenossen und auswärtigen Gönnern gekommen, so daß — mit Einschluß der eigenen Anschaffungen — die Zahl der zur Lektüre verfügbaren Werke 1300 Nummern erreicht hat.

— Für das Kollegium Vorromäum in Mailand ist ein Freiplatz ausgeschrieben.

Nidwalden. (Brs.) In Nr. 52 der „Obwaldnerzeitung“ wird von Beckenried aus der geistlichen Behörde der Vorwurf gemacht, daß sie, wenn ein Geistlicher sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lasse, Jahre lang warte, bis die geistliche Behörde dem Vergerniß ein Ende mache. Wir protestiren gegen diesen dem bischöflichen Ordinariate von Chur gemachten, aber durch viele Thatsachen widerlegten Vorwurf. Wir könnten mehr als eine Gemeinde anführen, wo die geistliche Behörde selbst wider den Willen der Gemeinde Geistliche von den Pfründen entfernte, wenn sich dieselben Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht haben.

Seit einigen Wochen zieht Herr A. H., gewesener Caplaneiverweser von Stansstad, in der Centralschweiz herum und ergeht sich in Vorwürfen gegen mehrere geistliche und weltliche Herren Nidwaldens, unter anderm besonders gegen den Hochw. Herrn Commissar und Pfarrer Niderberger von Stans und gegen den Hochw. Herrn Caplan Baumgartner von Obbürgen.

Wer diese ausgezeichneten Arbeiter im Weinberge des Herrn persönlich kennt, weiß, was er von solchen beleidigenden Schimpfereien zu halten habe.

— Die Beckenrieder müssen wahrscheinlich noch lange auf einen Pfarrhelfer warten, da die bischöfliche Kurie jedem Kleriker unter Suspension verboten haben soll, die Pfarrhelferstelle auf je 3 Jahre anzunehmen.

Tessinische Bisthümer.

Tessin. In Sorengo hat den 8. d. eine zahlreiche Versammlung des Tessiner Piusvereins stattgefunden; die schönste Einheit und der beste Eifer beseelte alle Anwesenden.

Der päpstliche Geschäftsträger, Mgr. Agnozzi, hat den Katholiken des Kts. Tessin die für den hl. Vater übermachte 14te Sendung des Peterspfennigs in einem besondern Schreiben verdankt.

* **Kirchenstaat.** Rom. Radikale Stimmen über die Große Papst Pius IX. Das radikale „Diritti“ schreibt unterm 26. Juni 1868 anlässlich der Allocution, welche der Papst im Consistorium vom 22. Juni gegen die österreichischen Gesetze hielt: „Die vom Papste gehaltene Ansprache ist ein neuer Beweis, daß die römische Politik in ihrer Haltung sich immer gleich bleibt. Der Papst verwirft die bekannten Gesetze der österreichischen Regierung, und eingedenk seiner alten Macht erlaubt er sich alle jene Handlungen, die aus diesen Gesetzen entspringen, für null und nichtig zu erklären. Gewiß, es liegt eine Rührung in dieser seiner Festigkeit; ja es liegt eine Größe darin. Und wir, Roms Gegner, müssen nun wieder einmal mehr bekennen, daß dieser stolze Gleichmuth des Papstthums, sich um Feinde und Hindernisse nicht bekümmert, diese seine unheugsame Fähigkeit höchst gelobt und wohl auch nachgeahmt zu werden verdiene.“ So schreibt ein rothrepublikanisches Blatt, von der Wucht der Triumphe, die Rom immer feiert, gezwungen, dessen Macht und Größe anzuerkennen.

Auch ein deutsches antikatholisches Großblatt, und zwar die Kölnische Zeitung bringt anerkennende Worte.

Sie schreibt u. a. wie folgt: Wie man auch über den Schritt Pius IX. urtheilen mag, er zeugt von großer Rührung. Von Italien bedrängt, von Frankreich wider Willen beschützt, auch mit Portugal entzweit, hat er außer Spanien kaum noch eine katholische Macht, auf die er zählen kann. Aber während die Wogen der Zeit gegen die Felsen Petri stürmen, führt der Papst eine solche Sprache auch über Österreich und seine Regierung. Ja, es ist nicht bloß Österreich, welches er angreift, wenn er die Civiltheit verdammt, sondern auch andere Länder, z. B. Frankreich und sämtliche Staaten, in denen der Code Napoleon eingeführt ist. . . Und alles das, während er den weltlichen Arm der katholischen Fürsten sehr nötig hat, um den Rest des Kirchenstaates, welcher ihm geblieben ist, vor dem Andrang der Italiener zu schützen.“

— Am 12. d. ist Baron Meysenbug, auf plötzlichen Befehl von Wien abgereist. Diese Abberufung läßt auf wenig versöhnliche Absichten Seitens der österreichischen Regierung schließen.

Oesterreich. Kardinal Erzbischof Naußer hat unterm 2. Juli an den Klerus der Erzdiözese ein Birkularschreiben erlassen, welches die Stiftung eines Gebetvereins zum Gegenstande hat. Am Schlusse desselben heißt es: „Ich genehmige den Gebetsverein zu Erlangung der priesterlichen Beharrlichkeit, ertheile seinen Statuten meine Genehmigung und übernehme das Protektorat desselben; zum Leiter ernenne ich Hrn. Spiritual Kolker, der die fromme Vereinigung eingeleitet hat und für Alles die treueste Obhülfe treffen wird.“

* **Bayern.** Bamberg, 17. Juli. Schon von vielen Seiten treffen Anmeldungen ein zum Besuch der 19. Generalversammlung aller katholischen Vereine dahier, welche voraussichtlich großartig zu werden verspricht. Das Vorbereitungskomitee ersucht nicht nur um recht zahlreiche Anmeldungen, sondern wünscht dieselben bis zum 15. August in Händen zu haben, um mit Sicherheit passende Wohnung abgeben zu können. Ebenso sind die zu stellenden Anträge bis zum obigen Termine an das Comite einzuzu-

senden. (Wir können dagegen melden, daß wir die einzelnen Tagsverhandlungen und Vorträge dieser 19. Generalversammlung im genauen, vollständigen Auszuge durch unseren Correspondenten sogleich mitgetheilt erhalten. Die Redaktion.)

Baden. Mit der Erzbischöfswahl geht es nicht vorwärts. Hofgerichtspräsident Prestinari, vom Großherzog selbst nach Freiburg gesendet, drang auf baldigste Aufstellung einer zweiten Kandidatenliste; es wurde ihm jedoch bedeutet, daß angesichts der päpstl. Bulle davon keine Stelle sein könne, da ja nicht einmal Drei unter den Vorgeschlagenen, sondern nur ein Einziger (Hr. Orbin) als genehm bezeichnet worden seien. Hr. Prestinari stellte hierauf die Bullassung einer zweiten Persönlichkeit, nämlich des Hrn. Bischofs Eberhard von Trier, in Aussicht. Allein dieses Kompromiß wurde nicht angenommen und die entscheidende Erklärung abgegeben: entweder es werden drei unter den vorgeschlagenen Kandidaten von der Regierung als annehmbar erklärt, oder wir wählen nicht. So kann denn, wenn die Regierung nachzugeben nicht entschlossen ist, noch eine lange Zeit vergehen, bis der Erzbischöfssitz in Freiburg besetzt sein wird.

— Die katholische Schulgemeinde in Konstanz hat einen Antrag behufs Errichtung einer beiden Konfessionen gemeinsamen Volksschule angenommen.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Vernischer Jura.] Im Verlaufe des letzten Monats wurden vom Hochw. Gn. Bischof ernannt: zum Pfarrer in Liesberg Hochw. Hr. P. Schröfer, bisher Vicar derselbst, und zum Pfarrer in Menzingen Hochw. Hr. Fridolin Steiner, bisheriger Pfarrer in Dittingen. Zur Bewerbung ausgeschrieben ist die Pfarrstelle in Dittingen.

[Aargau.] Hochw. Herr Joseph Rohner in Baldingen feierte am 22. Juni seine Primiz, und den 19. Juli begann er seine priesterliche Wirksamkeit als einstimmig gewünschter Pfarrvikar seiner Wohnortsgemeinde Baldingen.

Installation. [St. Gallen.] Den 14. d. feierte in Murg der Hochw. Hr. Pfarrer J. Schwarz, bisher Professor in Sargans, unter zahlreicher Begleitung seiner Konkurrenten und großer Theilnahme des hiesigen

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zur Schweizerischen Kirchenzeitung Nr. 30.

Volkes seine Installation. Hochw. Dr. Dekan Bindel stellte in musterhaft gedrängter Rede den neuen Pfarrer als einen Boten des Friedens dar, der die Wahrheit verkündet, das göttliche Gesetz handhabt und Versöhnung spendet.

Bom Büchertisch.

Als Fortsetzungen und neue Ausgaben bringen wir unsern Lesern heute in Erinnerung:

1) **Bibliothek deutscher Klassiker von W. Lindemann.** Dieses vortreffliche, für Schule und Haus berechnete, nach Lebensbeschreibungen und Anmerkungen versehene, mit sittlicher und religiöser Tendenz verfaßte Sammlungen der deutschen Klassiker hat die 2. Lieferung dem Lessing, die 3. dem Goethe, die 4. dem Schiller gewidmet. Die Herder'sche Buchhandlung hat durch Herausgabe dieser Bibliothek einem wirklichen Bedürfniß in höchst befriedigender Weise entsprochen, wir empfehlen dieses Werk neuerdings den Hochw. Geistlichen und den katholischen Familien im Schweizerland zur Verbreitung und Benützung. Über das fernere Erscheinen der Lieferungen werden wir berichten, so wie sie uns zukommen.

2) Von der vierten Auflage (mit Bildern) der **Alban Stolze'schen Legende** ist das VII. und VIII. Heft auf unserem Büchertisch angelangt (Herder Freiburg).

3) Neusch's Lehrbuch der Einleitung in das Alte Testament ist in dritter, verbesserte Auflage erschienen und hat die Approbation des Hochw. Erzbischofs von Freiburg erhalten (Herder Freiburg).

4) Dr. Andreas Gasner hat das II. und III. Heft des zweiten Bandes seines ausgezeichneten **Handbuchs der Pastoral** versandt. Es werden etwa noch 7 Lieferungen erscheinen und dann dieses für Theorie und Praxis sehr brauchbare Werk vollständig in den Händen seiner Leser sein.

5) Das Papstthum in den V ersten Jahrhunderten von Dr. A. Westermayer. Das 4. und 5. Heft dieser historisch-polemischen Schrift bespricht den Einfluß der Päpste auf die Sakramente im Einzelnen und zwar des Altarsakraments und der Priesterweihe (Schaffhausen Hurter).

6) Die Hurter'sche Buchhandlung in Schaffhausen hat das J. G. Schmid'sche Exemplar-Gebetbuch, welches die Kirchenzeitung als eines der besten Andachtbücher wiederholt empfohlen hat, in neuester Auflage versandt.

7) Von den vollständigen Werken des

Leopold Käß sind die Familienkrankheiten oder **Neue Sargnägel** (zwei Bände) und

Aufklärung, Fortschritt und Freiheit oder die wahre Bekehrung in zweiter Auflage bei Kirchheim in Mainz erschienen. Wenn die Leopold Käß'schen Schriften in allen Dörfern und Flecken und Städten gelesen und beherzigt werden, dann wird der Zeitgeist ein christlicher und die Zeit eine bessere werden. Fiat.

Als Mittel zur geistlichen Betrachtung und Erbauung empfehlen wir folgende zwei Schriften:

1) **Leben des sel. Alphons Rodriguez**, Laienbruders der Gesellschaft Jesu von M. Hausherr, S. J., welches in drei Abschritten nicht nur die Einzelheiten aus dem Leben dieses Religiösen schildert, sondern auch in das innere Geistesleben desselben eindringt und zur Nachahmung seiner Tugenden einlädt. Der Verfasser hat bereits durch seine Werke über Radbertus, Berchmann, Canisius etc. sich als aszetischer Biograph bewährt und durch diese Schrift über Rodriguez neuerdings einen gelungenen Beitrag zur geistlichen Wissenschaft geliefert (Paderborn Junfermann).

2) **Mariologien**, vierzig Betrachtungen über das Dogma der erbsündlosen Empfängnis Mariens für gebildete katholische Christen von einem Geistlichen (ohne Angabe des Namens) bearbeitet (Bandshut, Thoman).

Geistliches Saatkörlein.

Da viele Bestellungen uns für bloß 1, 2 bis 6 und 12 Exemplare des "geistlichen Saatkörlein" einlaufen, so machen wir die wiederholte Anzeige, daß unter 30 Exemplaren kein Abonnement zur regelmäßigen Versendung angenommen wird. Wohl aber sind wir bei Bestellungen unter 12 Exemplaren bereit, zum Preise von 25 Cts. per Exemplar des Jahrgangs, wenn zuvor der Betrag uns franko eingeliefert worden, gegen Ende Decemberrs die zwölf Monatblättchen zusammen (in der bestellten Anzahl) franko zuzusenden. Beträgt die Bestellung wenigstens ein Dukend von Exemplaren, so findet, bei gleicher Voraussetzung wie oben, dieselbe Gesammtzusendung des ganzen Jahrgangs je Ende December statt, jedoch zum Preise von nur 20 Cts. für den Jahrgang. Dies gilt aber wohlverstanden nur für die Schweiz. In's Ausland müssen wir den Mehrbetrag des Porto daraus schlagen.

Solothurn, den 23. Juli 1868.

Die Direction des "geistlichen Saatkörlein".

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.
Durch Hochw. bischöfli. Kanzler Appert in Chur
A. aus dem Commissariat Schwyz:

Pfarrei Gersau	Fr.	220.—
" Morschach	"	10.—
" Küsnacht	"	84. 15
" Muotathal	"	60.—
" Lowerz	"	20.—
" Steinerberg	"	20.—
" Sattel	"	15. 30
" Steinen	"	26.—
" Arth	"	75. 55
" Ingenbohl	"	60.—

B. Aus dem Commissariat Uri:

Pfarrei Ursen	"	95.—
C. Aus d. Kapitel Zürich-Märch:		
Pfarrei Altendorf	"	61.—
" Dietikon	"	55.—
" Einsiedeln	"	1000.—
" Feusisberg (für 1867 und 1868)	"	58.—
" Greienbach	"	61.—
" Galgenen	"	50. 50
" Innerthal	"	25.—
" Lachen	"	60. 15
" Linthal	*	14.—
" Nuolen	"	10.—
" Oberurnen	"	42. 50
" Pilgersteg (Mission)	"	20.—
" Reichenburg	"	22.—
" Rheinau	"	40.—
" Schübelbach	"	42.—
" Tuggen	"	150.—
" Vorderthal	"	9. 60
" Wangen	"	55.—
" Zürich	"	91. 25

Vom Marienverein in Solothurn. "

Von Hochw. P. L. G. in Einsiedeln "

100.—

Durch Hochw. Pfr. Keller aus d. Pfarrgemeinde Lengnau "

52. 65

Durch Hochw. Decan Häfliiger in Luthern aus d. Pfarrei Richenthal "

28.—

Durch Hochw. Commissar Niederberger:

a. aus der Pfarrei Stans	"	400.—
b. " " " Buochs	"	91. 20
c. " " " Wolfenschiessen	"	17. 77
d. " " " Beatenried	"	17. —
e. " " " Hergiswil	"	17. 5
f. " " " Emmetten	"	17. 50

Übertrag laut Nr. 29 "

10,000. 26

Fr. 13,306 88

II. Missionsfon d.

g. von N. N. in Stans Fr. 100.—

Übertrag laut Nr. 29: "

1702.—

Fr. 1802.—

Für die kathol. Kirche in Biel.

Von Hrn. M. in Solothurn :Fr. 40.—

Von Hochw. Hrn. D. C. " 6.—

Von der löbl. St. Margarethen-

Bruderschaft "

100.—

Für den hl. Vater und die päpstliche Armee.

Von einem Geistlichen der Stadt Luzern.

Aus der Pfarrei Sursee	Fr. 10.-
"	100.-
Übertrag laut Nr. 29:	Fr. 13,290.91
	Fr. 13,400.91

Katholische Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst.

Inhalt Nr. 7

Wissenschaft: Justin, der Philosoph und Märtyrer, von den "Zeitstimmen" gegen das Evangelium Johannis missbraucht.

Geschichte: Geschichte des Klosters Königswelden, von Th. v. Liebenau.

Kunst: Wesen, Vortrag und Begleitung des gregorianischen Chorals. — Ueber Form, Stoff und Polychromirung der Bilder. — Conservirung von Wandgemälden.

Kirchenrecht: Rechtsanschauungen und Regierungsprinzipien des hl. Papstes Gregor VII., von P. Beat Rohner. — Der staatliche Rechtsschutz und die neue Estellung der katholischen Kirche in der Schweiz.

Gemalte Kirchenfenster-Rouleaux

mit heiligen Figuren, Blumen, Dessen nach Glasmalerei, empfiehlt zu gütiger Bestellung

Carl August Girisch,

Rouleaux-Fabrikant in Augsburg.

Man kann sich auch für Bestellungen der Nähe wegen an dessen Schwester Frau Dr. Würsch-Girisch in Buochs, Kt. Unterwalden, wenden.

23

Rabatt-Vorteile
bei Wiederholungen, und äusserst günstige
Bedingungen bei grössern Aufträgen.

Alleinige Agentur der Hauptblätter
für Schweiz u. Frankreich für auswartige Annoncen.

Annونcen-Expedition
für das
In- und Ausland
BASEL

HAASENSTEIN & VOGLER

BASEL
Frankfurt a. M.
Hamburg
Berlin Wien
Leipzig

Original-Preise
ohne Porto-Kosten und sonstige Spesen.
Ein einzelnes Manuskript genügt für mehrere Zeitungen.
Alleinige Agentur der Indépendance belge
in Brüssel für die Schweiz, Deutschland und Österreich.

Paramenten-Handlung von Joseph Räber, Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halb-guter Qualität, auch mit gotischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorrätig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in älterer und neuerer Form und Schnitt, **Stohlen**, **Velum**, **Chormäntel**, **Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefäße, nämlich: große und kleine **Lampen**, **Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gotische und andere **Kelche**, **Ziborien**, **Versehkreuze**, **Kreuzpartikel**, **Monstranzen**, **Kännchen**, **Rauchfässer**, **Prozessions-Laternen**, &c. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold-** und **Silberborten**, **Spitzen**, **Fransen**, **Quasten**, **Tüll-** und **Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben**, **Messgürtel**, **Stickereien** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden**, **Bouillons**, **Paillettes** &c. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Sattuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt.

Alle in öffentlichen Blättern und Bücherverzeichnissen angezeigten Bücher etc., sind entweder vorrätig oder werden sofort hergeschafft. Neue Erscheinungen treffen regelmässig und schnell ein und werden gerne zur Einsicht mitgetheilt.

Gebrüder Räber in Luzern.